

39. Der wissenschaftliche Unterricht umfasst folgende Fächer:

Zahlenlehre (Algebra), Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie, Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung, Zeichnen, Physik, Chemie, Mechanik, Theorie der Uhrmacherei, französische und englische Sprache und Buchführung; alles mit besonderer Beziehung auf die Uhrmacherei; selbständiges Konstruiren und Berechnen von Mechanismen.

40. Ein Zögling kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrathes von der Theilnahme an einem bestimmten Fache des theoretischen Unterrichts enthoben werden. Jedoch steht es jedem Zöglinge frei, nur eine fremde Sprache zu erlernen; auf Verlangen seiner Eltern kann er auch von jedem Sprachunterricht entbunden werden.

41. Das Turnen ist aus Gesundheitsrücksichten obligatorisch, und hat deshalb jeder Zögling an den regelmässigen Uebungen des hiesigen Turnvereins Theil zu nehmen, sobald er nicht körperlich am Turnen verhindert ist.

Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Angehörigen vom Turnen befreit zu sehen wünschen, haben dieses schriftlich dem Direktor unter Angabe der Gründe mitzuthellen.

42. Jeder Zögling der Schule erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die vertragsmässige, bez. in § 22, 23 u. 24 vorgeschriebene Zeit bei der Schule verblieben ist. In diesem Zeugnisse wird, unter Beifügung einer Zensur über die erlangte Fähigkeit, ihm bescheinigt, wie lange und in welchen Fächern er Unterricht genossen hat. Auf Wunsch des Abgehenden kann er auch in Fächern, in denen er in der Schule nicht unterrichtet worden ist, geprüft und ihm über den Ausfall dieser Prüfung ein Zeugnis der Schule ausgestellt werden.

Den Lehrlingen wird beim Ablaufe ihrer Lehrzeit ein Lehrzeugnis ausgestellt.

43. Alle Zöglinge stehen unter Aufsicht der Schule, und diese Aufsicht erstreckt sich auch auf ihre Führung ausserhalb derselben.

44. Am Schlusse jedes Schuljahres findet eine mündliche und schriftliche Prüfung der Zöglinge und eine Ausstellung ihrer Arbeiten statt. Für vorzügliche Leistungen können Auszeichnungen gewährt werden.

45. Zöglinge, welche angenscheinlich unfähig sind, oder welche in Bezug auf Fleiss oder sittliches Verhalten zu ernstern Klagen Anlass geben, können nach erfolgter Verwarnung auf Antrag des Direktors durch den Aufsichtsrath von der Schule entfernt werden.

46. Jeder Zögling hat das sogenannte kleine Werkzeug einschliesslich des Schraubstockes und der Arbeitslampe, mitzubringen oder hier anzuschaffen.

47. Die Thätigkeit der Schule wird nur durch die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage des Landes, sowie durch die 14 Tage andauernden Sommerferien unterbrochen. Ausnahmen können nur mit Bewilligung des Aufsichtsrathes stattfinden.

48. Jedem Zöglinge, welcher nicht dem protestantischen Glaubensbekenntnisse angehört, soll es erlaubt sein, an einigen der höheren Feiertage seines Bekenntnisses von der Arbeit fern zu bleiben, falls dies bei seinem Eintritte von seinen Eltern bez. Vormunde ausdrücklich gewünscht und so lange kein Missbrauch mit dieser Freiheit getrieben wird.

49. Die Arbeitszeit ist festgesetzt:

Vom 1. April bis 30. September von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens bis Mittags, vom 1. Oktober bis 30. November von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens bis Mittags, vom 1. Dezember bis 31. Januar von 8 Uhr Morgens bis Mittags, vom 1. Februar bis 31. März von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens bis Mittags und zu jeder Jahreszeit Nachmittags von 1 $\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr.

50. Für den Schaden, den ein Zögling an der Schule gehörigen Gegenständen oder Werkzeugen verursacht, haften die Eltern oder der Vormund desselben.

51. Zöglinge unter 18 Jahren dürfen ohne, für jeden einzelnen Fall einzuholende Erlaubnis keine Wirthshäuser besuchen, jedoch ist denselben an Sonn- und Festtagen der Besuch von Gartenlokalen gestattet. Aeltere Zöglinge dürfen ohne eine solche Erlaubnis nicht länger als bis 11 Uhr Abends in Wirthshäusern verweilen, oder überhaupt ausserhalb ihrer Wohnungen betroffen werden. Erlaubnisbewilligungen müssen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und vom Direktor unterschrieben sein.

Es ist allen Zöglingen untersagt, die gewöhnlichen öffentlichen Tanzmusiken zu besuchen.

52. Kein Zögling darf einem Vereine angehören, dessen Statuten und Versammlungsort nicht dem Aufsichtsrath bekannt gegeben sind, und in

welchem nicht die Mitglieder des Aufsichtsrathes oder die Lehrer der Schule jederzeit Zutritt haben.

53. Der freiwilligen Feuerwehr kann ein Zögling nur infolge einer von den Eltern bez. Vormund bei dem Direktor schriftlich mitgetheilten Erlaubnis beitreten.

54. Jeder Wohnungswechsel eines Zöglings muss sofort dem Direktor mitgetheilt werden. Zöglinge unter 18 Jahren können ihre Wohnung nur mit Zustimmung des Wohnungsausschusses wechseln.

55. Zöglinge unter 18 Jahren dürfen ohne Genehmigung des Direktors keine Werkzeuge kaufen.

56. Es ist keinem Zöglinge gestattet, von einem anderen Werkzeuge zu kaufen. Ein Zögling, welcher, entgegen diesem Verbote, Werkzeuge gekauft hat, kann angehalten werden, dieselben ohne Entschädigung zurückzugeben.

Kein Zögling darf bei Verlust seiner Ansprüche, seinem Mitzöglinge Geld leihen.

57. Das Schuljahr beginnt am 1. Mai. Am Ende jedes Vierteljahres wird durch den Direktor unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes ein Zeugnis über das Betragen und den Fortschritt jedes Zöglings an dessen Eltern oder Vormund gesandt.

58. Die Zöglinge, welche zu Klagen Anlass geben, sind folgenden Bestrafungen unterworfen.

- a) Zurechtweisung durch den Direktor oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes;
- b) Geldstrafen;
- c) Erscheinen vor dem Aufsichtsrathe;
- d) Freiheitsstrafen;
- e) Ausschluss aus der Schule ohne Abgangszeugnis.

Vorstehende Schulordnung ist vom Aufsichtsrathe in seiner Sitzung vom heutigen Tage angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Glashütte, den 2. November 1883.

Der Aufsichtsrath der deutschen Uhrmacherschule.

M. Grossmann,
d. Z. Vorsitzender.

Die vorstehende Schulordnung wird von uns in allen ihren Theilen genehmigt.

Der Central-Verbands-Vorstand.

Selbstregistrierender Schiffskompass.

Die Verbindung eines Schiffskompasses mit einem Registrirapparat, welcher die Stellungen der Magnetnadel selbstthätig aufzeichnet, gibt ein Mittel an die Hand, für die verschiedensten Zwecke ein zuverlässiges und kontinuierliches Schiffsjournal zu liefern. Der Apparat ist in folgender Weise angeordnet. — In dem inneren Kompassgehäuse befindet sich ein Uhrwerk, welches einen mit lichtempfindlichem Papier überzogenen Cylinder in 24 Stunden einmal um seine Achse dreht. Der Cylinder ist von einem äusseren Gehäuse umgeben, welches parallel der Achse des Cylinders zwei feine Einschnitte hat; das Gehäuse mit dem Cylinder befindet sich unter der Kompassrose. Diese hat auch einen feinen Einschnitt, aber von einer bestimmten Krümmung, die so angeordnet ist, dass durch denselben und einen oder den anderen Einschnitt im Cylindergehäuse stets ein Lichtstrahl auf das lichtempfindliche Papier fällt. Bei Dunkelheit befindet sich als Lichtquelle eine Lampe über der Rose. In jedem Augenblicke wird also eine Marke auf dem Papier photographirt, deren Stellung auf dem Papier von dem augenblicklichen Schiffskurse abhängt; so lange dieser Kurs derselbe bleibt, wird eine gerade Linie auf dem Papier verzeichnet, ändert sich der Kurs, so ändert sich auch die Stellung der Marke auf dem Papier. Letzteres ist in Quadrate von 13 mm Seitenlänge getheilt; die horizontalen Linien entsprechen der Stellung der Nadel und jede Linie repräsentirt einen bestimmten Kurs; die vertikalen Linien dienen zur Zeitbestimmung; eine Quadratseite (13 mm) entspricht einem Intervall von einer Stunde. — Der Apparat registriert also jeden gesteuerten Kurs, jede Aenderung des Kurses und die Zeit, wann die Aenderung eingetreten ist.

(Zeitschrift für Instrumentenkunde.)